



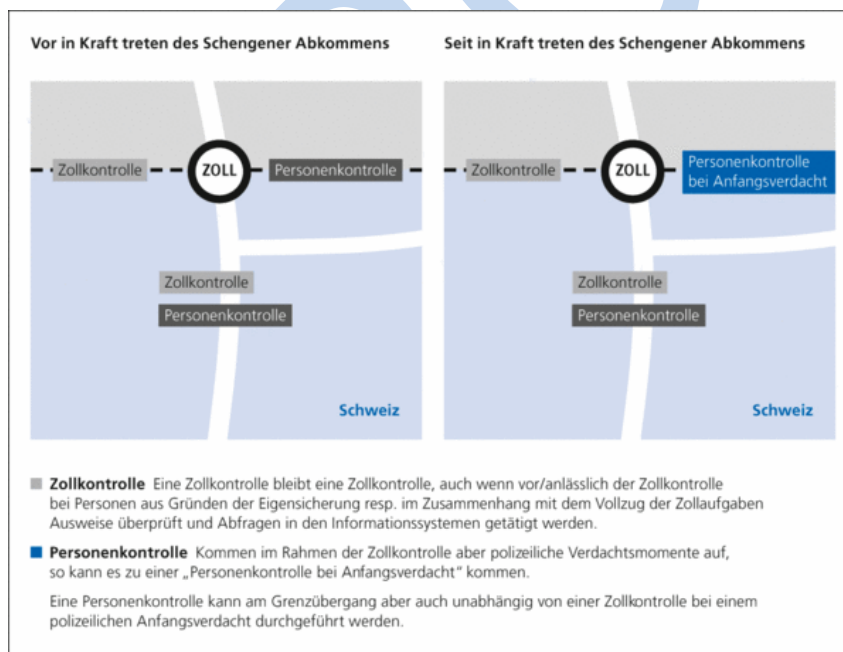
Ein Jahr Schengener Abkommen

Das Wichtigste in Kürze

Die Integration der Schweiz in den Schengen / Dublin-Raum wirkt sich auf die Grenzkontrollen aus. So fallen die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen weg, jene an den Aussengrenzen zu Drittstaaten (in der Schweiz nur Flughäfen) finden vereinheitlicht statt. Demgegenüber bestehen die Zoll- und Warenkontrollen weiter. Die innere Sicherheit der Schweiz bleibt durch die verstärkte internationale Zusammenarbeit, den Anschluss an das Schengener Informationssystem (SIS), kombiniert mit den weiterhin möglichen Kontrollen, gewährleistet. Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 voll in den Schengen / Dublin-Raum integriert. Der Beitritt zu den Abkommen von Schengen und Dublin ist Teil der Bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Zollkontrolle ist mehr als Warenkontrolle

Die Zollkontrolle umfasst zollpolizeiliche Aufgaben. Sie beinhaltet somit auch Schmuggelbekämpfung und Fahrzeug- und Sachfahndung. Des Weiteren gehören wirtschafts-, fiskal-, handels-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Aufgaben zu einer Zollkontrolle. Im Rahmen der Zollkontrolle (beispielsweise zur Abklärung der Herkunft und Bestimmungsort von Waren) können aus Sicherheitsgründen oder bei Vorliegen eines polizeilichen Verdachts auch Personenkontrollen vorgenommen werden. Reisende müssen demnach beim Grenzübergang ein gültiges Reisedokument (Pass, Identitätskarte) vorweisen können. Der Personalbestand von Grenzwachtkorps und Zoll sowie die Infrastruktur an den Grenzübergängen sind auch mit dem Beitritt zu Schengen / Dublin unverändert geblieben.





Wie jeder Schengen-Staat kann auch die Schweiz zusätzlich so genannte „nationale Ersatzmassnahmen“ treffen, um die internationale Kriminalität zu bekämpfen und die Sicherheit der Grenzbevölkerung zu gewährleisten. Diese Massnahmen bestehen je nach Situation aus mobilen Personenkontrollen im Grenzraum oder im Landesinnern. Schengen macht in dieser Hinsicht keine Auflagen. Die Schweiz kann die Kontrolldichte und die Organisation der Kontrollen autonom bestimmen. Diese Kontrollen fallen in die Zuständigkeit der kantonalen Polizeikörper, die allerdings die Möglichkeit haben, mit Hilfe von Vereinbarungen bestimmte Aufgaben an das Grenzwachtkorps zu delegieren. Schliesslich erlaubt Schengen in besonderen Risikosituationen (zum Beispiel bei Grossanlässen) eine befristete Wiedereinführung systematischer Personenkontrollen an der Grenze.

Entwicklung der Aufgaben des Grenzwachtkorps (GWK)

Es ist eine helvetische Besonderheit, dass das GWK eine Doppelfunktion ausübt: Es nimmt gleichzeitig Zoll- und Polizeiaufgaben wahr. Der Grossteil seiner Zollaufgaben ist von Schengen nicht berührt und bleibt unverändert. An den Binnengrenzen liegt das Schwergewicht auf den Zollkontrollen. Täglich reisen mehr als 660 000 Personen und 330 000 Fahrzeuge in die Schweiz ein. Dafür stehen mehrere hundert Strassen und Wege zur Verfügung. Deshalb gab es bereits vor dem 12. Dezember 2008 keine systematischen Personen- und Zollkontrollen mehr; diese erfolgten nur noch stichprobenweise gestützt auf systematische Risikoanalysen. Im Sinne einer optimalen Nutzung seiner Ressourcen und aus taktischen Gründen setzt das GWK gegen 40 Prozent seiner Kräfte mobil im Grenzraum ein. Dabei nimmt es sowohl Zollaufgaben wie sicherheitspolizeiliche Aufgaben, die ihm von den Kantonen delegiert wurden, wahr.

Personenkontrollen an den Flughäfen

In der Schweiz sind die Flughäfen die einzigen Schweizer Aussengrenzen des Schengenraums (vorläufig noch mit Ausnahme der Grenze zu Liechtenstein). Die Personenkontrolle im Landesinnern liegt in der Zuständigkeit der Kantone, das heisst der Kantonspolizeien. Manche Kantone haben diese Aufgaben jedoch dem GWK delegiert. Reisende aus oder nach Staaten, die nicht zu Schengen gehören, werden einer systematischen Kontrolle unterzogen (Passkontrolle, allenfalls Abstempeln des Reisedokuments und punktuelle Abfrage des Schengener Informationssystems SIS). Bei Angehörigen von Drittstaaten, die in die Schweiz einreisen, wird das SIS systematisch abgefragt und eine Visumkontrolle durchgeführt. Hingegen werden die einer aussergewöhnlichen Situation konfrontiert ist und um Unterstützung bittet (zum Beispiel bei einem massiven Andrang von Flüchtlingen). Der Einsatz der Schweizer Grenzwachter wird jedoch begrenzt bleiben und vor allem in der Entsendung von Fachleuten bestehen (Details siehe Faktenblatt „Beteiligung der Schweiz an der Reisenden innerhalb des Schengenraums nicht mehr kontrolliert. Aus diesem Grund müssen diese beiden Kategorien von Personen physisch getrennt werden. In Bezug auf die Zollkontrollen ändert sich dagegen nichts: Alle Reisenden müssen durch die Zollkontrolle.

Einsatz des GWK an den Aussengrenzen des Schengenraums

Frontex, die europäische Agentur für Zusammenarbeit an den Aussengrenzen (Grenzschutzagentur) kann die Schengen-Staaten bei der Kontrolle ihrer Aussengrenzen zu gegenseitiger Hilfestellung verpflichten. Eine dauernde Präsenz von Schweizer Grenzwachtern an den Aussengrenzen der übrigen Schengen-Staaten ist dabei nicht



vorgesehen. Schweizer Grenzwachter können aber zu zeitlich befristeten Einsätzen aufgebildet werden, wenn ein Schengen-Mitgliedstaat mit einer aussergewöhnlichen Situation konfrontiert ist und um Unterstützung bittet (zum Beispiel bei einem massiven Andrang von Flüchtlingen). Der Einsatz der Schweizer Grenzwachter wird jedoch begrenzt bleiben und vor allem in der Entsendung von Fachleuten bestehen.

Stand März 2010

ARCHIV